

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Marienmünster vom 13.12.2007**

in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 12.10.2018

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutzvorrichtungen
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 6 Tiere
- § 7 Verunreinigungsverbot
- § 8 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten
- § 9 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 10 Wohnwagen, Zelte, sonstige Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Hausnummern
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 15 Brauchtumsfeuer
- § 16 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 17 Siloanlagen und Dungstofflager
- § 18 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der derzeit gültigen Fassung - und der § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - wird von der Stadt Marienmünster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marienmünster vom 12.12.2007 für das Gebiet der Stadt Marienmünster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Schulgelände sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche Toilettenanlagen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Gedenkstätten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutzvorrichtungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) In den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden u.ä. oder sonst hineinragende Gegenstände, wie Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht sein und bedient werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden.
- (3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden u. ä. auf den Anliegergrundstücken dürfen nicht mit Einrichtungen und Benutzern im Verkehrs- oder Anlagenbereich in Berührung kommen können.
- (4) Die ohne besondere Einfriedigung an die Verkehrsfläche oder an eine Anlage angrenzenden bzw. im Verkehrs- oder Anlagenbereich gelegenen Keller- und Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass Benutzer der Verkehrsfläche / Anlage nicht gefährdet werden können.
- (5) Bäume, Büsche, Sträucher, Hecken und anderer Bewuchs sind vom Grundstückseigentümer so rechtzeitig zurückzuschneiden, dass der Bewuchs nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder u. a. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird;
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen jede ständig wiederkehrende örtliche Ansammlung von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, wie z. B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten;
 5. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen in aggressiver Form zu betteln,
 6. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
 7. in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,
 8. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 10. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Straßenkanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- o. ä. Anlagen ermöglichen sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
 11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen - Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen, oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

Ferner ist verboten, Flugblätter, Handzettel und Werbemittel aller Art an parkenden Fahrzeugen anzubringen.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Marienmünster genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Marienmünster konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 und 2 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter oder Nutznießer, auf den durch das Werbematerial, die Plakatanschläge oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 6

Tiere

- (1) Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen nur angeleint geführt werden.

Ebenso sind Hunde angeleint zu führen in Anlagen und auf Plätzen außerhalb bebauter Ortsteile (z.B. Sportanlagen, Grün-/ und Erholungsanlagen, Parkanlagen, Gedenkstätten u.ä.).

- (2) Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Tiere keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen, Sachen nicht beschädigen und Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen.
Dies gilt auch für Personen, die, ohne selbst Tierhalter zu sein, auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führen.
Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
Das Mitführen von Tieren auf Spielplätzen ist untersagt.

Hunden darf ohne Aufsicht kein Auslauf gewährt werden.

- (3) Wildlebende Katzen und Tauben sowie Enten, Gänse und Schwäne dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 18 dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von sonstigen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen,
 4. das Ablassen und die Aufbringung von Öl, Altöl, Benzin und Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder deren Einleitung in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt ist unverzüglich Mitteilung zu machen. Außerhalb der Dienststunden des städt. Ordnungsamtes ist die Polizei zu informieren.
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, Anhängern oder sonstigen Transportmitteln, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten

Es ist verboten, bei der Feldbestellung auf Straßen und Wegen zu wenden, diese zu überackern, Seitenstreifen abzupflügen und Wegeseitengräben zuzuackern.

§ 9

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, sperrigem Abfall oder dergleichen neben oder auf Recyclingcontainern ist verboten. Das Einwerfen von Glas in die bereitgestellten Sammelcontainer ist nur werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 10

Wohnwagen, Zelte, sonstige Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, sonstigen Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. der Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Niederlassung von Personen in fahrbaren und nicht fahrbaren Wohnungen,

Zelten, Hütten und anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf dazu der Erlaubnis. Auf Wohngrundstücken ist das Aufstellen von Wohngelegenheiten der genannten Art erlaubnisfrei, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

- (4) Benutzer von Wohnwagen und anderen der vorgenannten Wohngelegenheiten dürfen das betreffende Grundstück erst dann entsprechend benutzen, wenn eine gültige Erlaubnis für die Grundstücksbenutzung vorliegt.

§ 11

Kinderspielplätze/Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele, die geeignet sind, spielende Kinder oder deren Begleitung zu gefährden, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Konsumierung anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist untersagt.
- (6) Die Absätze 3 und 5 gelten auch für Schulgelände, wobei der Aufenthalt auf Schulhöfen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch längstens bis 21.00 Uhr, erlaubt ist, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Uhrzeit festgelegt ist.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/Die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr;
 3. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 3.00 Uhr;
 4. für die Karnevalstage: Weiberkarneval, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 3.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter 3. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 15

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Je Ortschaft ist maximal ein Feuer im Kalenderjahr zulässig. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,

2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en)
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.
- Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen
 5. 100 m zu Wäldern

§ 16

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Abwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein- Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen grundsätzlich nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 Meter zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) an Werktagen aufgebracht werden.

- (4) Werden die in Absatz 3 genannten flüssigen Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelte Flüssigmist bzw. mittels Schleppschlauchverteiler o.ä. Technik aufgebracht, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von 25 Meter einzuhalten.
- (5) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 17

Siloanlagen und Dungstofflager

- (1) Nicht ortsfeste Grünblattsiloanlagen, sog. Fahrtilos bzw. Behelfssilos, dürfen innerhalb eines Abstandes von 100 m zum nächsten Wohn- und zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude nicht angelegt werden.
- (2) Die nicht ortsfesten Siloanlagen sind in einem Mindestabstand von 5 m von den Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung so herzurichten, dass Sickersaft nicht auf diese Flächen gelangen kann.
- (3) Nicht ortsfeste Siloanlagen sind mit einer Erddecke oder anderem geeigneten Material abzudecken. Nach Entnahme von Silage aus dieser Anlage ist die Entnahmestelle unverzüglich zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen abzudecken. Das Abdeckungsgebot der Entnahmestelle entfällt, soweit sich die Siloanlage außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich) und unter Einhaltung des in Abs. 1 genannten Abstandes befindet.
- (4) Am Ort der Verwendung von Silage als Viehfutter ist dieser Stoff so zu lagern, dass Sickersaft nicht in die Kanalisation gelangen kann und eine unzumutbare Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft ausgeschlossen wird.
- (5) Die vorübergehende Lagerung fester Dungstoffe außerhalb befestigter Dungstätten ist nur dann im Außenbereich zulässig, wenn ein Mindestabstand von 5 m zu Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung eingehalten wird. Die Bestimmungen zum Landschafts- und Gewässerschutz gelten entsprechend.

§ 18

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2
 2. die Schutzvorrichtungspflicht gemäß § 3;
 3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4;
 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5;
 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Führung, Haltung und Fütterung von Tieren sowie der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen gemäß § 6;
 6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7;
 7. das Verbot hinsichtlich des Straßenschutzes bei landwirtschaftlichen Arbeiten gemäß § 8;
 8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Abfall gemäß § 9;
 9. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten, sonstigen Wohngelegenheiten sowie Verkaufswagen gemäß § 10;
 10. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 11;
 11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12;
 12. die Duldungspflicht gemäß § 13;

dieser Verordnung nicht beachtet;

13. der Ausnahmeregelung des § 14;
14. der Anzeigepflicht bzw. der Beschränkung nach § 15,
15. der Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 16;
16. den Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung und Unterhaltung von Siloanlagen und Dungstofflagern gem. § 17;

dieser Verordnung zuwiderhandelt bzw. nicht nachkommt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 20

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marienmünster vom 26.09.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 13.12.2007

Jung, Bürgermeister